

Protokoll zum
Bochumer Steuerseminar für Praktiker und Doktoranden
vom 15. Januar 2010*

Dipl.-Kfm. Thomas Gebhardt, StB

„Rechtsschutzdefizite im Steuerverfahren“

*Dipl.-Kff. Isabel Gabert, LL.M., wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Steuerrecht, Bochum.

Einführung.....	2
1. Historische Entwicklung	2
2. Änderung der Gerichtsverfassung	3
2.1 Einführung einer Berufungsinstanz.....	3
2.2 Einzelrichter in der ersten Instanz	4
2.3 Steuerberater als Berufsrichter	6
3. Anforderungen an die Postulationsfähigkeit	6
3.1 Vertretungszwang vor dem Finanzgericht	6
3.2 Vertretungsbeschränkung vor dem Bundesfinanzhof	6
4. Änderungen im Prozessrecht.....	7
4.1 Probleme der Aussetzung der Vollziehung	7
4.2 Untätigkeitsklage nach Fristablauf.....	8
4.3 Abschaffung des Rechtsbehelfsverfahrens.....	9
5. Diskussion	9
5.1 Beibehaltung von Laienrichtern am Finanzgericht	9
5.2 Möglichkeiten der Verbesserung der richterlichen Unterstützung.....	10
Literaturhinweis	11

Einführung

Herr Gebhardt stellt einfürend dar, dass schon das Thema seines Vortrags impliziere, dass er im Steuerverfahren Rechtsschutzdefizite sehe. Im Verlauf seines Vortrags wolle er daher Anforderungen an einen zeitgemäßen Finanzrechtsschutz darstellen und Reformvorschläge zur Finanzgerichtsordnung unterbreiten. Denn nach seiner Auffassung verlange die gegenwärtige Verfassung der Finanzgerichtsbarkeit nach einer strukturellen Reform der FGO.

1. Historische Entwicklung

Herr Gebhardt beginnt seinen Vortrag mit einem Rückblick. Im kaiserlichen Deutschland sei das Steuerrecht allgemeines Verwaltungsrecht gewesen, was zur Folge gehabt hätte, dass Entscheidungen in steuerlichen Streitfragen von allgemeinen Verwaltungsgerichten entschieden wurden. Dies hätte nicht Zölle betroffen. Diesbezügliche Streitigkeiten hätte das Reichsgericht entschieden. Im Jahre 1919 hätte sich diese Rechtslage durch die Einführung eines Abgabenrechts geändert. In der Folge wurde die Finanzgerichtsbarkeit ausgegliedert. Seit seiner Einführung stelle sich der Finanzgerichtsweg als einstufige Tatsacheninstanz dar. Das Finanzgericht sei hierbei Obergericht. *Herr Gebhardt* erläutert, dass diese Einstufigkeit damals wie heute mit einem Mangel an Richtern, die im Steuerrecht bewandert sind, begründet wurde. Dieses Argument ist nach Auffassung von *Herrn Gebhardt* nicht haltbar. Der Staat müsse

Voraussetzungen schaffen, um den Bürger schützen zu können. Schließlich sei der grundgesetzliche Rechtsschutz des Bürgers vor der staatlichen Exekutive eines der herausragenden Ziele der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Dieses sollten die Prozessordnungen der jeweiligen Verwaltungsgerichtsbarkeiten dann auch gewährleisten.

Im weiteren Verlauf seines Vortrags möchte *Herr Gebhardt* nun seine Reformvorschläge für einen zeitgemäßen Finanzrechtsschutz darstellen.

2. Änderung der Gerichtsverfassung

Die Änderung der Gerichtsverfassung auf verschiedenen Ebenen stellt dabei einen von *Herrn Gebhardts* Reformvorschlägen dar.

2.1 Einführung einer Berufungsinstanz

Herr Gebhardt plädiert für die Einführung einer Berufungsinstanz. Hierbei erhalte das Finanzgericht den Status eines Untergerichts. Nach dessen Urteil sei dann die Berufung zu einem Oberfinanzgericht oder Finanzgerichtshof zulässig. Durch die Einrichtung einer zweiten Tatsacheninstanz könne man nach Auffassung von *Herrn Gebhardt* einem Rechtsschutz wirklich gerecht werden. Denn wenn man sich die jetzige Rechtslage vor Augen führe, dann führe die Einzelrichterentscheidung bei Nichtzulassung der Revision dazu, dass eine Streitsache derart massiv abgekürzt wird, dass von effektivem Rechtsschutz nicht mehr gesprochen werden könne. § 6 FGO, der die Übertragung der Entscheidung auf einen Einzelrichter erlaubt, sei zur Beschleunigung des Verfahrens eingeführt worden. Der Einzelrichter sollte Entlastung bringen, weil er eine Entscheidung schneller auf den Weg bringen könnte. *Herr Gebhardt* führt an, dass er es in seiner Beratungspraxis erlebt, dass nachgefragt wird, ob Bedenken bei einer Übertragung auf den Einzelrichter bestehen. *Herr Prof. Seer* fragt nach, ob diese Nachfrage nicht auf den konsentierten Einzelrichter abziele. *Herr Gebhardt* verneint dies und sagt, dass er diesen Fall noch nicht erlebt habe. *Herr Dr. Loose* gibt zu Bedenken, dass der Richter nach § 6 FGO statistisch keine Rolle spiele, weil vorher der konsentierte Einzelrichter greifen würde.

Die Einführung einer Berufungsinstanz führe nach Auffassung von *Herrn Gebhardt* zu einer Entlastung der jetzigen Gerichtsbarkeit. Der Umstand, dass jegliches Klagebegehren durch das Finanzgericht als Obergericht zu würdigen ist, führe zu einer Blockierung des Gerichtsweges. Schließlich stelle die Einführung einer Berufungsinstanz auch eine Parallelität zu den

anderen Verwaltungsgerichtsbarkeiten her. Bei Einführung einer Berufungsinstanz solle diese jedoch nur bei Überschreiten einer gewissen Streitwertgrenze angerufen werden können.

Auf diese Weise müsse nicht in jedem Fall ein Obergericht entscheiden. Nach Auffassung von *Herrn Gebhardt* sei eine Zweigliedrigkeit der Tatsacheninstanz sinnvoll.

Herr Prof. Seer führt an, dass sich die Zweistufigkeit nicht nur auf den Personalmangel erschöpfe. Vielmehr stelle sich die Frage, ob durch Mehrstufigkeit das Verfahren verzögert wird. In der Vorbereitung der FGO 1965 wurde nämlich genau der Vorschlag der Dreistufigkeit gemacht und ein Amtsrichter in Steuersachen vorgeschlagen. Es bestand aber die Angst vor einer Verteuerung des Rechtswegs und vor Verzögerung.

2.2 Einzelrichter in der ersten Instanz

Die Einführung einer Berufungsinstanz könne nach Auffassung von *Herrn Gebhardt* dann dazu führen, dass in erster Instanz nur ein Einzelrichter entscheidet. Das bereits heute bestehende Instrumentarium habe sich hingegen in der Praxis nicht bewährt. Zwar sei die Entscheidung des Gerichtes auf Übertragung der Streitsache auf den Einzelrichter anfechtbar, in der Praxis würden zuvor geltend gemachte Einwendungen der Beteiligten hiergegen jedoch in aller Regel berücksichtigt und es verbliebe bei der Senatsentscheidung. Bei der Einführung einer zweiten Tatsacheninstanz bedürfe es nach Meinung von *Herrn Gebhardt* keiner Senats- oder Kammerentscheidung in der ersten Instanz. Vielmehr solle hier auch im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung der Einzelrichter genügen.

Herr Prof. Seer fragt nach, ob es nach den Reformvorschlägen von *Herrn Gebhardt* vom Streitwert des Verfahrens abhängig gemacht werden solle, welches Verfahren zum „Oberfinanzgericht“ komme. *Herr Gebhardt* antwortet daraufhin, dass er eine Streitwertgrenze für zweckmäßig hält. So könnten sich die Richter des BFH auf ihre eigentliche revisionsgerichtliche Tätigkeit konzentrieren. Aus dem *Publikum* wird angemerkt, dass der Politik die Kostendeckungsquote der Finanzgerichte zu dünn war. Zudem wird darauf hingewiesen, dass man die Gewichtigkeit eines Verfahrens nicht am Streitwert ablesen könne. *Herr Gebhardt* ist der Ansicht, dass die Steuerbürger ungern vor Gericht gingen und es immer eine Risikoabwägung sei, die auch an den Gerichtskosten gemessen werde. *Herr Dr. Loose* weist darauf hin, dass eine Klage vor einem Finanzgericht jetzt nicht mehr kostenfrei zurückgenommen werden kann. *Herr Prof. Seer* fragt nach, ob der typische „Krauter-Fall“ nun von einem Einzelrichter entschieden werden solle, oder ob nach den Reformvorschlägen ein Zulassungssystem eingeführt werden soll. Wenn also für den Amtsrichter in Steuersachen plädiert werde, soll die Be-

rufung dann zulassungsbeschränkt sein? Oder solle das „Oberfinanzgericht“ z. B. bei grundsätzlicher Bedeutung des Falles trotzdem prüfen? *Herr Gebhardt* antwortet, dass nach seiner Auffassung dann Schluss sein solle. *Herr Prof. Seer* erwidert, dass dies nicht haltbar sei. Wenn man z. B. an eine Frage des Aufteilungsgebots bei einer Reise zu einer Tagung denke, bei der der festgelegte Streitwert unterschritten werde, die Frage aber von grundlegender Bedeutung für den Steuerpflichtigen sei, gäbe es dann ein Problem. *Herr Gebhardt* erwidert, dass es bei Fällen von grundlegender Bedeutung ja immer noch das BVerfG gebe. *Herr Prof. Seer* erwidert, dass man grundlegend nicht mit Grundrechten gleichsetzen dürfe. Art. 119 Abs. 4 GG sei zutreffend, aber ob sich rechtspolitisch wirklich ein Mehrgewinn ergebe, ist nach Auffassung von *Herrn Prof. Seer* zweifelhaft. *Herr Gebhardt* erwidert, dass es ihm um die Beschleunigung des Verfahrens ohne Verlust des Rechtswegs gehe. *Herr Gebhardt* verweist auf den veröffentlichten Geschäftsstand zum 1.1.2008, nach dem der BFH im Jahr 2007 insgesamt 3.514 Streitsachen erledigte, wovon mehr als die Hälfte, nämlich 1.931 Nichtzulassungsbeschwerden waren. Nach der empirischen Erfahrung führe nur jede achte Nichtzulassungsbeschwerde zum Erfolg. Das bedeutet, dass allein 88 % der Nichtzulassungsbeschwerden in 2007 gar nicht erst zu einer revisionsrechtlichen Überprüfung gelangten. Statistisch befasse sich nach Auffassung von *Herrn Gebhardt* die Richterschaft des BFH viel zu sehr mit der Frage, weshalb die Revisionsinstanz nicht angerufen werden kann. Dies könne nicht Sinn des Finanzrechtswegs sein und deshalb müsse die Hürde für die Revision herabgesetzt werden. Diese Entwicklung spreche für die Wiedereinführung der Streitwertrevision, was den BFH im Reformmodell von *Herrn Gebhardt* entlasten würde. *Herr Prof. Seer* sieht diese Entwicklung ebenfalls als misslich an. Die Lage sei anders gewesen, als man 1985 den Streitwert hatte. Danach sei es in die Nichtzulassungsbeschwerde gekippt, was auf die Richtung „leave it or take it“ hinauslaufe. Man müsse sich fragen, ob Nichtzulassungsbeschwerden heute eventuell verkappte Kurzscheidungen seien. Nichtzulassungsbeschwerden hätten auch immer ein Begründungselement und es seien immer mehr unbegründete NZB-Entscheidungen hinzugekommen, wo der Senat aber etwas zur Sache sagt. *Herr Prof. Seer* macht deutlich, dass das ursprüngliche Konzept der FGO 1965 richtig gewesen sei. Durch den Bezug zur grundsätzlichen Bedeutung habe man nicht die individuelle Betroffenheit abgegriffen. Wie stark jemand durch eine Entscheidung betroffen ist, ließe sich wohl am ehesten am Streitwert feststellen. Die Idee, die Streitwertrevision wieder einzuführen sei durchaus diskutabel und eine Wiedereinführung der Streitwertrevision nach Ansicht von *Herrn Prof. Seer* zu befürworten.

2.3 Steuerberater als Berufsrichter

Um dem Argument des Mangels an Richtern mit der fachlichen Eignung als Finanzrichter begegnen zu können, schlägt *Herr Gebhardt* vor, auch Steuerberater ohne Richterbefähigung zum Berufsrichter zu ernennen. Für die erste Instanz hält *Herr Gebhardt* dies für durchaus akzeptierbar. Er nennt als dann nötige Voraussetzungen für die Ernennung von Steuerberatern zu Berufsrichtern: den Abschluss eines vollakademischen Studiums der Wirtschaftswissenschaften und eine Mindestberufsausübung von z. B. fünf Jahren. Zudem könnte der Richtermangel behoben werden, wenn der Staat in die steuerrechtliche Ausbildung von Juristen investieren würde.

3. Anforderungen an die Postulationsfähigkeit

Im weiteren Verlauf seines Vortrags stellt *Herr Gebhardt* die nach seiner Meinung an die Postulationsfähigkeit zu stellenden Anforderungen dar.

3.1 Vertretungszwang vor dem Finanzgericht

Herr Gebhardt plädiert für einen Vertretungszwang vor dem Finanzgericht. Dies sei – auch im Gleichklang zu den oberen Instanzen der übrigen Gerichtsbarkeit – ebenso angemessen wie erforderlich. Denn der sich selbst vertretende Steuerpflichtige stelle eine eher naive Vorstellung vom rechtsuchenden Bürger, der sich gegen die Steuerforderung des Staates wehren müsste, dar. Tatsächlich aber sei der Steuerpflichtige als laienhafter Rechtsteilnehmer kaum in der Lage, dem prozessualen Fortgang des Finanzrechtsweges etwas abzugewinnen. *Herr Gebhardt* hält bei Einführung einer Berufungsinstanz diesen Vertretungszwang beinahe schon für zwingend. Aus der eigenen Beratungspraxis kenne er Fälle, in denen sich die Mandanten zunächst selbst vertreten hätten. Bei Betrachtung dieser Fälle sei es durchaus zweckmäßig, dafür Sorge zu tragen, das Gericht durch Vorliegen einer vernünftigen Klageschrift zu entlasten.

3.2 Vertretungsbeschränkung vor dem Bundesfinanzhof

Des Weiteren erinnert *Herr Gebhardt* an einen älteren Vorschlag, nach dem die Vertretung vor dem BFH ausgewählten Berufsangehörigen vorzubehalten war. Die Zulassung als Pro-

zessvertreter zum BFH wäre an berufliche Voraussetzungen zu binden. Das Privileg der Rechtsanwälte zur allumfassenden Vertretungsbefugnis würde hier eine entsprechende Einschränkung erfahren.

4. Änderungen im Prozessrecht

Bevor *Herr Gebhardt* auf die für eine Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren durch Änderungen im Prozessrecht eingeht, stellt er die mit der Aussetzung der Vollziehung verbundenen Probleme dar.

4.1 Probleme der Aussetzung der Vollziehung

Herr Gebhardt verdeutlicht, dass sich bei der Aussetzung der Vollziehung generell das Problem des Risikos der Verzinsung stelle. Zudem müsse sich z. T. das BVerfG mit Fragen der Aussetzung der Vollziehung beschäftigen, wenn z. B. nach § 69 FGO ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt und dann abgelehnt wurde. Der Weg über das BVerfG sei nach Auffassung von *Herrn Gebhardt* aber zu hoch aufgehängt. *Herr Prof. Seer* erwidert daraufhin, dass es aber auch ein Zeichen für einen funktionierenden Rechtsstaat sei, wenn man bei solchen Fragen zum BVerfG kommt. Das Hauptrechtsschutzhemmnis betreffend die Aussetzung der Vollziehung sei nach seiner Auffassung das Verzinsungssystem, weil der Zins marktfremd ist. Die gesamte Ausgestaltung der AdV-Verzinsung sei unsystematisch, weil seit 1999 Zinsen nicht mehr als Sonderausgaben abgezogen werden können. Dies verteuere die AdV. Zudem sei zu kritisieren, dass in den Steuerbescheiden häufig gerade bei für den Steuerpflichtigen schlechten Erfolgsaussichten auf die Möglichkeit der Aussetzung der Vollziehung hingewiesen wurde. Das derzeitige Verzinsungssystem sei nicht richtig. Man könnte stattdessen alle Steueransprüche vom ersten Tag der Vollziehung marktorientiert verzinsen lassen. Generell sei am derzeitigen Steuerrecht zu beanstanden, dass punktuelle Änderungen vorgenommen würden, aber die Gesamtschau fehle. Im Hinblick auf die Aussetzung der Vollziehung wäre die Ausgestaltung eines stimmigen Zinssystems zu fordern. *Herr Prof. Seer* richtet dann an die im Publikum anwesenden Finanzbeamten die Frage, welche Erfahrungen sie mit Sicherheitsleistungen bei der Aussetzung der Vollziehung gemacht haben. Aus dem Publikum wird daraufhin geantwortet, dass ein Aussetzen wegen Sicherheitsleistungen sehr selten vorkomme. Man versuche die dingliche Sicherheit zu bekommen. Aus Sicht einer *Finanzbeamtin* sei die Stadt bei den Grundsteuerbescheiden restriktiver als die Finanzbehörden

bei der AdV. *Herr Gebhardt* berichtet von einem Fall, den er mit einem bayrischen Finanzamt erlebt hat. Hier sei ohne Beantragung automatisch bei einem Einspruch gegen einen ESt-Bescheid Aussetzung der Vollziehung gewährt worden. Aus dem *Publikum* wird gefragt, ob man in solchen Fällen freiwillig trotzdem zahlen könne. *Herr Prof. Seer* antwortet, dass es hier eigentlich nur an der Fälligkeit fehle. Aus dem Publikum wird angeführt, dass das ja nicht an der Zahlung hindere, weil keine Zahlung ohne Rechtsgrund vorliege.

4.2 Untätigkeitsklage nach Fristablauf

Des Weiteren schlägt *Herr Gebhardt* vor, einen unbearbeiteten außergerichtlichen Rechtsbehelf automatisch unmittelbar in das Klageverfahren zu überführen. Mit der Auffächerung der Tatsacheninstanz könne eine Beschleunigung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren einhergehen. Deshalb sollten die teilweise bereits überlangen Bearbeitungszeiten bei den Finanzämtern durch eine unmittelbare Klageanhängigkeit abgekürzt werden. Somit könnte nach Ablauf der bereits jetzt geltenden Sperrfrist von sechs Monaten der außergerichtliche Rechtsbehelf dann unmittelbar in das Klageverfahren münden. Eine dies regelnde Vorschrift mache allerdings nur dann Sinn, wenn in diesem Falle zugleich die Verfahrenskosten stets von den Finanzämtern zu tragen wären. Hierdurch solle ein Anreiz für die Finanzbehörden geschaffen werden, Einsprüche mit der erforderlichen Zügigkeit zu erledigen. In seiner Beratungspraxis seien 50 % der Klagen Untätigkeitsklagen. *Herr Prof. Seer* stellt die Frage, wie hier die Untätigkeit festgemacht werden soll. *Herr Gebhardt* antwortet, dass es ihm um Fälle von objektiver Untätigkeit gehe. *Herr Prof. Seer* weist darauf hin, dass § 46 FGO keine gelungene Vorschrift sei und daher im Moment ein unbefriedigender Rechtszustand existiere. Eine wie von *Herrn Gebhardt* vorgeschlagene automatische Anhängigkeit sei wohl nicht gut und hätte keinen positiven Effekt. § 46 FGO müsse aber schärfer gefasst werden, weil die Regelung schwer anzuwenden sei. Es sei nichts dagegen einzuwenden, wenn man sagt, dass ab dem 6. Monat Klage erhoben werden kann. Wie der § 46 FGO jetzt gefasst ist, könne man nicht erkennen, wann er eingreift und wann nicht. Deshalb sei das Bestimmen eines festen Zeitraums nicht als Nachteil anzusehen, sondern habe eher entlastenden Charakter für das Vorverfahren. *Herr Prof. Seer* weist darauf hin, dass § 46 FGO keine eigene Klageart ist.

4.3 Abschaffung des Rechtsbehelfsverfahrens

Herr Gebhardts Reformvorschlag sieht zudem die Abschaffung des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens vor. Dies könne durch die eingeführte Berufungsinstanz sogar eine logische Folge sein. Die Rechtsbehelfsstellen bei den Finanzämtern seien oft überlastet. Zudem würde der Wegfall der Rechtsbehelfsstellen Personalmittel bei den öffentlichen Haushalten einsparen, die dann zweckmäßigerweise in den Ausbau der Finanzgerichtsbarkeit gehören.

5. Diskussion

5.1 Beibehaltung von Laienrichtern am Finanzgericht

Die sich an den Vortrag anschließende Diskussion beginnt *Herr Prof. Seer* mit der Frage, wie der Vorschlag, mehr Sachverstand aus steuerberatenden Berufen in die Finanzgerichte einfließen zu lassen, beurteilt wird. Aus dem *Publikum* wird daraufhin geantwortet, dass in anderen Bereichen die Einbindung von Nichtjuristen schon erfolgreich praktiziert würde. So werde etwa die Kammer für Handelssachen gut angenommen und man könne auch an das Bundespatentgericht denken, wo viele Angehörige ingenieur- und naturwissenschaftlicher Berufe arbeiteten. Es stelle sich auch die Frage, inwieweit Laienrichter sinnvoll sind. *Herr Prof. Seer* stuft Laienrichter als das Gewissen des Volkes ein. Im *Publikum* wird vertreten, dass Laienrichter in den Finanzgerichten aufgegeben werden sollten, weil die Sachverhalte zu spezifisch seien. Im Strafrecht möge der Einsatz von Laienrichtern noch sinnvoll sein, im Steuerrecht aber nicht. Ein anderer Diskutant aus dem *Publikum* gibt zu Bedenken, dass der Laienrichter in der Praxis meist erst im mündlichen Verfahren von dem Sachverhalt erfahre und man sich da fragen müsse, wie der Laienrichter hier noch einwirken könne und solle. Aus dem *Publikum* wird ferner ergänzt, dass die Widerspruchsstellen in der Verwaltung einigermaßen funktionieren würden. Nach Ansicht von *Herrn Prof. Seer* könne man auch überlegen, anstelle eines Amtsrichters einen Steuerausschuss über die normale Einspruchsstelle zu setzen, wobei er hier Bedenken hätte. Aus dem *Publikum* wird angeführt, dass es in der Verwaltung bestimmt auf Ablehnung stoßen würde, innerhalb der Verwaltung eine Zusatzstelle zu schaffen. Hingegen seien Laienrichter unerlässlich. Sie könnten eine „Erdung“ bewirken, gerade weil das Steuerrecht so kompliziert ist. Schließlich müssten auch komplizierte Rechtsfragen auf ein verständliches Level herunter gebrochen werden können. *Herr Prof. Seer* fasst zusammen,

dass die Laienrichter wohl unterschiedlich wahrgenommen werden. Ihre Nützlichkeit hänge tatsächlich von der Handhabung ab. Man könne überlegen, ob der Ablauf richtig ist, dass Laienrichter nicht schon vor der mündlichen Verhandlung Akten bekommen. Es stelle sich die Frage, was man Laienrichtern da zumutet. Sie würden aber sicherlich nicht schaden. Aus dem *Publikum* wird angemerkt, dass dies theoretisch sicher richtig sei. In der Praxis trete der Berichterstatter aber sofort in ein Rechtsgespräch ein. Er habe sich seine rechtliche Meinung schon gebildet. Daher sei es für die Laienrichter schwierig, wenn nicht gar unmöglich, das Gericht im Rechtsgespräch vom Gegenteil zu überzeugen. Allerdings könne der Laienrichter bei der Würdigung des Sachverhalts hilfreich sein. Eine weitere Meinung aus dem *Publikum* gibt zu Bedenken, dass es auch sehr von der Motivation der Laienrichter abhängen, ob sie hilfreich sind oder nicht. Ein motivierter Laienrichter könne durchaus sehr hilfreich sein. *Herr Prof. Seer* resümiert, dass der Umgang mit den Laienrichtern in der Praxis sehr unterschiedlich zu sein scheint. Wenn der Berichterstatter vorher in den Fall einführt, seien die Laienrichter auch informiert. Bei reinen Rechtsfragen sei die Bedeutung des Laienrichters geringer. Er sehe den Laienrichter aber nicht als Amtsrichter in der 1. Instanz. Er habe Zweifel, ob man Laienrichter benötigt. Bei einer dreigliedrigen Gerichtsbarkeit seien sie vielleicht nicht mehr nötig.

5.2 Möglichkeiten der Verbesserung der richterlichen Unterstützung

Herr Gebhardt stellt nach Abschluss der Diskussion zu Notwendigkeit und Einsatz von Laienrichtern die Frage, wie die richterliche Unterstützung verbessert werden kann. Aus dem *Publikum* wird angeführt, dass leider häufig weder das Finanzamt noch die Rechtsberater genug richterliche Hinweise hätten. Es sei wünschenswert, wenn diese während des Verfahrens gegeben würden. Ein weiterer Diskutant aus dem *Publikum* führt an, dass in 50 % der Fälle ein Rechtsgespräch stattfinde. Die Lage betreffend die richterlichen Hinweise sei besser geworden. Auch hier hänge viel von dem Berichterstatter ab. *Herr Gebhardt* ist der Ansicht, dass richterliche Hinweise häufig, genau wie die Erörterungstermine zu spät kämen. Die Berichterstatter sollten hier früher eingreifen. Man müsse aber bedenken, dass ein Erörterungstermin auch vom Steuerberater und dem Finanzamt beantragt werden könne. *Herr Prof. Seer* weist daraufhin, dass viele Beteiligte nicht von der Möglichkeit, einen Erörterungstermin beantragen zu können, wüssten und es wohl auch wenige Anträge geben würde. Dem stimmt ein *Vertreter der Finanzverwaltung* zu. Ein Diskutant aus dem *Publikum* gibt zu Bedenken, dass das Gesetz keine Aussage über die Form des Erörterungstermins treffe und er daher auch

schriftlich erfolgen könne. *Herr Prof. Seer* ist der Ansicht, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit, schriftlich zu erörtern, wohl nicht gesehen habe. Er verweist dann auf Prof. Tipke, der der Ansicht ist, dass der gute Richter rechtzeitig erörtert und der schlechte Richter die Parteien dagegen aneinander vorbei schreiben ließe. Auch die Handhabung von Erörterungsterminen sei sicherlich eine Frage des individuellen Stils. Manche Richter wollten vielleicht ihre richterliche Unabhängigkeit nicht gefährden. Aus dem *Publikum* wird angemerkt, dass der Gedanke, dass man noch mehr Sachverhaltsaufklärung im Finanzverfahren braucht, durchaus richtig sei. *Herr Prof. Seer* weist darauf hin, dass der Amtsrichter nicht besonders gründlich Tatsachen ermitteln müsse. Ein organisatorisch mehrstufiger Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit bedeute nicht automatisch, dass die Sachverhalte besser ermittelt worden seien. Ein Diskutant aus dem *Publikum* gibt zu Bedenken, dass man zwischen der Tatsacheninstanz im Zivilgericht und der Tatsacheninstanz im Finanzgericht unterscheiden müsse. Beim Finanzgericht müsse der Richter von Amts wegen ermitteln, was im Zivilgerichtsverfahren nicht der Fall sei. Es sei aber ein Unterschied, ob der Richter selbst ermitteln müsse oder nicht. *Herr Prof. Seer* weist darauf hin, dass der Untersuchungsgrundsatz jedoch durch Mitwirkungspflichten der Beteiligten ergänzt wird. Die Beteiligten bereiten den Sachverhalt für das Gericht auf. Hinter dem Finanzrichter stehe schließlich keine Ermittlungsbehörde und Gerichtsprüfer seien in einer nur geringen Anzahl vorhanden. Damit hänge auch der Finanzrichter ganz enorm von dem Vortrag der Beteiligten ab.

Herr Prof. Seer stellt die Frage, was von Mediation im Finanzgerichtsprozess zu halten sei. Im *Publikum* wird die Auffassung vertreten, dass sie im Steuerrecht generell nicht einsetzbar sei. *Herr Prof. Seer* ist der Auffassung, dass die Mediation ihren Anwendungsbereich vor allem im Familienrecht habe und im Steuerrecht in der Regel nicht die für die Mediation typische Konfliktsituation existiere. Es gebe allerdings vereinzelt Bürger, die denken würden, dass es das Finanzamt nur auf sie abgesehen hat. Hier wäre Mediation sinnvoll. Dies seien aber extreme Einzelfälle.

Abschließend fasst *Herr Gebhardt* zusammen, dass eine Reform des Steuerverfahrens notwendig sei. Ziel sollte hier die Erreichung eines schnellen Finanzgerichtsprozesses sein. Dies sollte der Gesetzgeber realisieren.

Literaturhinweis

Gebhardt, Thomas: „Schneller Prozess, nicht kurzer Prozess“: Reformvorschlag für eine Änderung der FGO, in: AO-StB 2009, S. 56-57